

Amtsblatt No. 51. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. December 1869.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869. (Nr. 289. des Bundes-Gesetzblatts.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marines-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Ländern und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4. Sendungen, welche von dem Reichstag des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Heeremarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insofern Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde

liegenden fästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§. 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgesetzte Betrag ohne neue Ermittlung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8. festgesetzte Zahlung fortwährend zu leisten, den Berechneten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8. gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen

Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgehoffenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2. 4. und 5. erwähnten Sendungen vor und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 13. Die Vorschriften des Artikels 52. der Bundes-Versammlung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstetgenhändigen Unterschrift und beigebrucht in Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Wabelberg, den 5. Juni 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 141) die bisher bestehenden Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von königlichen Behörden abzulassenden Post-Sendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von königlichen Behörden ausgehenden Post-Sendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange, der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne

unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrolle der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrolle möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Stats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zusächlichen Ausgaben“, einzuschaltenden Titel mit der

Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen königlichen Behörden und einzelnen stehenden königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständige Rechnung legende Klasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Klasse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühlert.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Marienwerder, den 24. November 1869.

Königliche Regierung.

